



Verkehr und Infrastruktur (vif)**653.302****Richtlinie Inselfosten****Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV und die SN-Normen betreffend Einsatz von Inselfosten. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Inselfosten werden auf Haupt- und Nebenstrassen zur Kennzeichnung von Verkehrsteilern verwendet.

Insbesondere nachts und bei schlechten Sichtverhältnissen sollen sie einen sicheren Verkehrsablauf gewährleisten.

Grundsätze

Art. 7 Abs. 3 der Verkehrsregelverordnung VRV hält betreffend Rechtsfahren folgendes fest: „An Verkehrsinseln und Hindernissen in der Mitte der Fahrbahn ist rechts vorbeizufahren; Linksabbieger dürfen jedoch an Inseln in der Mitte von Verzweigungen links abbiegen“. Somit ist das Signal 2.34 „Hindernis rechts umfahren“ bei Mittelinseln nicht zwingend nötig.

Nach Art. 47 Abs. 1 der Signalisationsverordnung SSV wird mit dem Signal 4.11 „Standort eines Fussgängerstreifens“ die Lage eines Fussgängerstreifens verdeutlicht. Bei Strassen mit Fussgängerinseln genügt ein einziges aus beiden Fahrtrichtungen sichtbares Signal auf der Insel.

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten auf den Strassen im Kanton Luzern folgende Grundsätze betreffend Inselfosten:

- Auf die Signalisation des Signals 2.34 „Hindernis rechts umfahren“ wird verzichtet.
- Bei Inseln kommen nicht klappbare Inselfosten aus Kunststoff, NW 200 mm, H 700 mm, Retroreflektion R3, zur Anwendung.
- Bei Fussgängerstreifen mit Mittelinsel in Kombination mit dem Signal 4.11 kommt ein Inselfosten aus Kunststoff, NW 200 mm, H 500 mm, Retroreflektion R3, zur Anwendung. Die Signalisation 4.11 ist demontierbar auszuführen.
- Auf die Verwendung von klappbaren Inselfosten wird aufgrund der einfachen Demontage der fixen Pfosten (z.B. bei Ausnahmetransporten) verzichtet.

Die Vorteile dieser Grundsätze sind:

- Weniger Signale
- Weniger Signalstandorte durch Kombination Inselfosten mit Signal 4.11.
- Bessere Sichtbarkeit von Kindern bei Fussgängerstreifen.

Diese Grundsätze werden bei Ersatz von defekten Inselfosten sowie bei Neubau- und Sanierungsprojekten angewandt. Auf einen generellen Ersatz aller Pfosten wird bewusst verzichtet. Das Signal 4.11 ist immer demontierbar auszuführen.

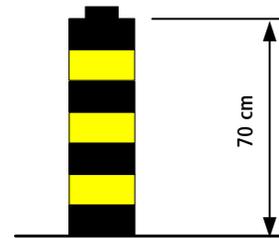
Das Team Verkehrsmassnahmen entscheidet über Ausnahmen bei denen wegen der Erhöhung der Verkehrssicherheit trotz allem ein Signal 2.34 (Hindernis rechts umfahren) angebracht wird.

Anwendungen

Inselfosten nicht klappbar, 70 cm hoch, aus Kunststoff.

Bestehend aus:

- Ortsbetonfundament
- Bei auf Betonplatten geklebten Inselföpfen und Fussgängerquerungen ist der Inselfopf bis OK Inselfenstein auszubetonieren
- Klemmring KIP – KF 01
- Inselfosten aus Kunststoff KIP 70 G
- Bei Querungshilfen Inselfosten KIP 50 G (50 cm hoch) verwenden



Inselfosten 50 cm hoch, aus Kunststoff mit Fussgängersignal (4.11) abnehmbar.

Bestehend aus:

- Fundamentsockel EV700 BE60 oder Ortsfundament mit Bodenhülse (in Kernbohrung versetzt)
- Inselfosten aus Kunststoff KIP 50 G
- Rohrrahmenständer (2 Zoll) mit Signal

